

Das Bezirksgericht ist jedoch auch Gericht zweiter Instanz⁴⁷⁾, d. h. es entscheidet über die Rechtsmittel, die gegen Urteile und andere Entscheidungen der Kreisgerichte eingelegt werden, z. B. über die Berufung eines Angeklagten, der vorträgt, das Kreisgericht habe ihn zu Unrecht verurteilt.

Das Bezirksgericht gliedert sich in Straf- und Zivilsenate (§ 48 GVG). Die richterliche Besetzung der Senate ist bei den Senaten erster Instanz verschieden von derjenigen der Rechtsmittelsenate. In erster Instanz sind ein Berufsrichter und zwei Schöffen als Beisitzer die normale Besetzung. Der Umfang der Mitwirkung der Schöffen ist der gleiche wie bei den Kreisgerichten (§ 51 Abs. 1 GVG). Bei Strafsachen von besonders großem Umfang kann der Direktor des Gerichts ausnahmsweise die Mitwirkung eines zweiten Richters (Berufsrichters) anordnen, z. B. bei Wirtschaftsverbrechen mit verwickeltem Sachverhalt und einer größeren Zahl Angeklagter. Die Beordnung eines zweiten Berufsrichters ist bereits eine sehr große Ausnahme. Sie wird mit der weiteren Qualifizierung der Schöffen zukünftig fast überhaupt nicht mehr in Betracht kommen. Die Berufungssenate des Bezirksgerichts in Straf- und Zivilsachen sind in jedem Fall mit drei Berufsrichtern besetzt, wobei ein Oberrichter den Senatsvorsitz innehat (§ 51 Abs. 3 GVG). Daß die Berufungssenate mit Berufsrichtern besetzt sind, erklärt sich daraus, daß die Arbeit des Rechtsmittelsenats sich mit der kritischen Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils befaßt und hierbei ein umfangreiches Wissen der Gesetze und der speziellen juristischen Fragen notwendig ist, das nur durch eine besondere juristische Ausbildung erworben werden kann.

Für die Arbeit des Bezirksgerichts hat der Direktor die Verantwortung. Er muß in der Lage sein, die Rechtsprechung der Senate seines Gerichts einzuschätzen. Er muß die Leistungen der Richter und Oberrichter des Gerichts kennen. Der Direktor des Bezirksgerichts kann in jeder Straf- oder Zivilsache selbst den Vorsitz übernehmen (§ 51 Abs. 4 GVG), so daß er sich von der Arbeit der einzelnen Senate ein unmittelbares Bild machen kann. Der Direktor ist weiter verantwortlich für die planvolle Arbeitsorganisation, den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf der Geschäftsstellen usw. Für die Arbeit der Geschäftsstellen gilt im wesentlichen das gleiche wie für das Kreisgericht, so daß auf das bereits Gesagte verwiesen werden kann. Das trifft im wesentlichen auch auf alle Fragen der Zusammenarbeit mit den Schöffen, der politischen Massenarbeit, der Aufstellung von Arbeitsplänen usw. zu.

b) Zuständigkeit und Aufgaben

In Strafsachen ist das Bezirksgericht zuständig bei Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, Mord, besonders schweren Wirtschaftsverbrechen, soweit nicht der Staatsanwalt bei einem anderen Gericht anklagt (§ 49 Abs. 1a GVG), bei anderen Strafsachen, die der Staatsanwalt wegen ihrer besonderen Bedeutung vor dem Bezirksgericht anklagt (§ 49 Abs. 1 b GVG) und bei schweren Verbrechen gegen Volkseigentum (§ 5 VESchG). In Zivilsachen erster Instanz entscheidet das Bezirksgericht nur in solchen Rechtsstreitigkeiten, bei denen wenigstens eine Partei Träger gesellschaftlichen Eigentums ist und der Streitwert 3000,— DM übersteigt (z. B. die Schadensersatzklage eines VEB über 4000,— DM gegen einen privaten Reparaturbetrieb). Beim Bezirksgericht Leipzig gibt es

⁴⁷⁾ vgl. H. Ranke, Grundzüge des Verfahrens zweiter Instanz im Strafprozeßrecht der DDR, Der Schöffe Nr. 5/54, S. 19.